Finanzamt Wien 9/18/19 Klosterneuburg Marxergasse 4 1030 Wien

Tel: +43 50 233-233

Retouren an: Finanzamt Wien 9/18/19 Klosterneuburg (AV01)

Marxergasse 4, 1030 Wien

Dipl.-Ing. Primetzhofer Alexandra DOrsayg 4/19 1090 Wien

| 10. Mai 2017   |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|
| <b>Abgabenkontonummer</b><br>Finanzamtsnummer – Steuernummer |  |  |  |  |
| 07 234/1498  |  |  |  |  |
| Versicherungsnummer  |  |  |  |  |
| 3648 090970  |  |  |  |  |
| Team   |  |  |  |  |

Bitte führen Sie bei allen schriftlichen Eingaben Ihre Abgabenkontonummer an.

Bankverbindung: BAWAG P.S.K. BIC: BUNDATWW

**AV01** 

IBAN: AT31 0100 0000 0550 4075 DVR: 0009075

#### **EINKOMMENSTEUERBESCHEID 2016**

Die Arbeitnehmerveranlagung ergibt für das Jahr 2016 eine Gutschrift in Höhe von .....

1.149,00€

Für die Auszahlung eines Guthabens ist kein gesonderter Rückzahlungsantrag notwendig. Das Guthaben wird nach Aufrechnung mit allfälligen Abgabenrückständen auf die von Ihnen beantragte Art (ausgenommen Guthaben unter fünf Euro) ausbezahlt.

Das Einkommen

# Berechnung der Einkommensteuer:

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit Übermittelte Lohnzettel laut Anhang

Bezugsauszahlende Stelle..... stpfl. Bezüge (245)

Erste Group Bank AG 5.724,01 € 5.724,01 € 7.132,00 €

Pauschbetrag für Werbungskosten..... - 132,00 € 5.592,01 €

#### 

### Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988):

Viertel der Aufwendungen für Personenversicherungen,
Wohnraumschaffung und -sanierung (Topf-Sonderausgaben) ...... - 730,00 €

Kinderfreibetrag für ein haushaltszugehöriges Kind gem. § 106a Abs 1 EStG 1988 .....

EStG 1988 ..... - 440,00 € **Einkommen** ..... 4.422,01 €

Die Einkommensteuer gem. § 33 Abs. 1 EStG 1988 beträgt:

Verkehrsabsetzbetrag - 400,00 €

Steuer nach Abzug der Absetzbeträge ...... - 400,00 €

EStG Einkommensteuergesetz / BAO Bundesabgabenordnung

Einkommensteuer Bundesministerium für Finanzen

Tel: +43 50 233-233

| <b>Erstattung:</b> SV-Beiträge (50 %, maximal 400 €) in Höhe von 400,00 € |                      |
|---|----------------------|
| Erstattungsfähiger Betrag   | - 400,00 €           |
| Einkommensteuer   | - 400,00 €           |
| Anrechenbare Lohnsteuer (260)   | - 749,10 €<br>0,10 € |
| Festgesetzte Einkommensteuer  | - 1.149,00 €         |
| Berechnung der Abgabennachforderung/Abgabengutschrift                     |                      |
| Festgesetzte Einkommensteuer  | - 1.149,00 €         |
| Abgabengutschrift   | 1.149,00 €           |

FinanzOnline, unser Service für Sie

## Begründung:

Ihre Werbungskosten, die vom Arbeitgeber nicht automatisch berücksichtigt werden konnten, betragen 130,16 €. Da dieser Betrag den Pauschbetrag für Werbungskosten von 132,-- € nicht übersteigt, werden 132,-- € berücksichtigt.

Spenden, Kirchenbeiträge oder Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung oder für den Nachkauf von Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung werden für das Jahr 2017 erstmals automatisch steuerlich berücksichtigt.

Möglich macht dies der verpflichtende elektronische Datenaustausch mit den Empfängerorganisationen – bis spätestens Februar 2018 müssen alle Beträge, die Sie 2017 gezahlt haben, übermittelt sein. Das Finanzamt berücksichtigt die Beträge dann nur mehr auf Grund dieser Übermittlung in Ihrer (Arbeitnehmer) Veranlagung.

Was Sie dafür tun müssen? Sie müssen der Organisation Ihren Vor- und Zunamen und Ihr Geburtsdatum bekannt geben. Beachten Sie dabei bitte: Geben Sie ihre Daten richtig bekannt und achten Sie insbesondere darauf, dass beim Vor- und Zunamen die Angaben mit dem Meldezettel übereinstimmen.

Eine Kirche oder Religionsgesellschaft hat diese Daten in der Regel bereits und wird Sie dann darüber informieren, damit Sie – wenn Sie das möchten – die Weitergabe untersagen können. Das Gleiche gilt für Spendenorganisationen, wenn Ihre Daten dort bisher schon bekannt sind.

Noch ein Wort zum Datenschutz: Alle Daten werden verschlüsselt, nur das Finanzamt kann sie wieder entschlüsseln um sie für Ihre Steuerveranlagung zu verwenden.

Sie wollen mehr über die Datenübermittlung wissen? Unter www.bmf.gv.at/spenden gibt es weitere Informationen.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides beim oben angeführten Amt eingereicht oder bei der Post aufgegeben werden.

In der Beschwerde sind der Bescheid zu bezeichnen (Einkommensteuerbescheid für 2016 vom 10. Mai 2017) sowie die gewünschten Änderungen anzuführen und zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 254 BAO).

10. Mai 2017 Abgabenkontonummer Tel: +43 50 233-233 FinanzOnline, unser Service für Sie 07 234/1498

# **Lohnzettel und Meldungen**

Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten die steuerpflichtigen Bezüge (245) nachfolgend angeführter Lohnzettel:

| Bezugsauszahlende Stelle: | <u>Bezugszeitraum:</u> |
|---------------------------|------------------------|
|---------------------------|------------------------|

#### **Erste Group Bank AG** 01.01.2016 bis 31.12.2016

| •  |                              |
|--|------------------------------|
| Beträge in   | EUR                          |
| Bruttobezüge (210)<br>Sonstige Bezüge vor Abzug d. SV-Beträge (220)<br>SV-Beiträge für laufende Bezüge (230) | 7.172,28<br>664,61<br>733,66 |
| Weitere sonstige Bezüge<br>Übrige Abzüge (243)   | 50,00<br>50,00               |
| Steuerpflichtige Bezüge (245)  | 5.724,01                     |
| Einbehaltene Lohnsteuer<br>Anrechenbare Lohnsteuer (260)   | 749,10<br>749,10             |
| SV-Beiträge für sonstige Bezüge (225)  | 93,85                        |

Die Bezüge waren gemäß § 84 bzw. § 3 Abs. 2 EStG 1988 von den bezugs-, pensionsauszahlenden Stellen dem Finanzamt zu melden.